

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraph-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsnummer
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 61.

Montag, 16. März 1903, abends.

56. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger und im Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rastantenstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Anzeigen für das „Riesauer Tageblatt“ erblitten wir uns bis spätesten Vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabestages.

Die Geschäftsstelle.

Freitag, den 20. und Sonnabend, den 21. März 1903 finden bei uns wegen Reinigung der Geschäftsräume nur unausschiebbare Sachen ihre Erledigung. Im Königlichen Standesamt werden an beiden Tagen Anzeigen über Totgeburten und Sterbefälle vormittags von 8 bis 9 Uhr angenommen.

Der Rat der Stadt Riesa, den 16. März 1903.
Dr. Dehne.

Die städtischen Kollegien haben eine Abänderung des festgesetzten Bebauungsplanes der Stadt Riesa im Gebiete der Schützen-, Friedrich-August-, Schloß- und Schulstraße beschlossen. In Frage kommen hierbei die Hausnummern 776, 779, 780, 782, 786, 787, 788 und 789 des Flurbezirks für Riesa. Der hierüber angefertigte Plan No. 414 St. B. A. liegt vom 23. Februar 1903 ab 4 Wochen lang wochentags während der regelmäßigen Geschäftsstunden in der Ratshauskammer zu Jedermanns Einsicht aus.

Widersprüche gegen den Plan sind innerhalb der angegebenen Frist schriftlich bei uns anzubringen. Nach Ablauf der Frist angebrachte Widersprüche haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Der Rat der Stadt Riesa, den 21. Februar 1903.
No. 76 B. Bürgermeister Dr. Dehne. Sch.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 16. März 1903.

— (Kronprinz Friedrich August fährt morgen vormittag dem deutschen Kaiser bis Elsterwerda entgegen, wo er 1.37 eintrifft. Der Kaiser trifft 1.58 dort ein; beide setzen dann gemeinsam die Reise nach Dresden fort.

— Wie wir erfahren, findet die Kaiserparade über das XII. (1. Königlich sächsische) Armeekorps am 2. September d. J. auf dem Truppenübungsplatz Zettlitz statt. Diejenige über das XIX. (2. Königlich sächsische) Armeekorps soll am 5. September auf dem Hindenburgplatz stattfinden.

— Die zweite diesjährige Sitzungsperiode des Königl. Schwurgerichts Dresden begann heute, Montag, den 16. März, und dauert bis 31. März. Es sind 17 Verhandlungen anberaumt. Unter anderem wird verhandelt Mittwoch, den 18. März, vormittags 9 Uhr gegen den Wirtschaftsgeliffen Friedrich Oskar Haupt aus Böhrensen, den Maurer Karl Friedrich Ernst Kuntze aus Dresden und den Müller Friedrich Ernst Haupt aus Dautzsch wegen schweren Diebstahls, Brandstiftung und Fälschung von Urkunden, den 26. März gegen den Kaufmann Friedrich Otto Kerschmar aus Riesa wegen Meineids; Freitag, den 27. März, vormittags 1/2 12 Uhr gegen den Arbeiter Friedrich August König aus Riesa wegen versuchter Brandstiftung. — Es hat sich noch eine Nachauslösung der Geschworenen notwendig gemacht. Das Los fiel u. a. auf Herrn Rentner Friedrich Ernst Nicolai in Riesa.

— Infolge Kurzschlusses an der elektrischen Lichtleitung entfiel gestern in einem Zimmer des Hauses Dönhofsstraße 2 ein Gardinenbrand. Das Feuer wurde, ohne weiteren wesentlichen Schaden verursacht zu haben, bald gelöscht. Ein Teil des freigelegten Rettungskorps rückte zwar aus, brauchte aber nicht in Tätigkeit zu treten.

— Auch das konservative „Vaterland“ meint, die Regierung werde auf die geplante Personalreform zwar nicht völlig verzichten, aber zunächst abwarten, wie der preussische Eisenbahnminister, der auf dem Gebiete des Verkehrsweesen ein noch völlig unbefriedigendes Blatt sei, die von ihm angeführte Verkehrsreform zu gestalten gedenke und obdann erst ihre Maßnahmen treffen. Sollte die Bundesverkehrsreform sich als eine so segensreiche und praktische Einrichtung erweisen, daß sie dem Verkehr aller deutschen Eisenbahnen als ein einheitliches Netz unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Selbständigkeit der Verwaltung der Einzelstaaten ermöglichte, so werde die sächsische Regierung gewiß dem jetzigen Reformplan zu Gunsten eines solchen besseren Planes sehr gern zurücktreten oder wenigstens danach umgesehen. Auf alle Fälle habe Sachsen das Verdienst, dem Staat ins Rollen gebracht zu haben.

Der „P. A.“ will dagegen aus dem Finanzministerium erfahren haben, daß der Finanzminister mit festem Willen auf der Durchführung der Eisenbahnreform be-

steht. Die Vertagung erstreckte sich nur auf die Zeit bis 1. Oktober und seien bereits sämtliche Dienststellen vollständig angewiesen, für diesen Zeitpunkt alle Vorbereitungen eiligst fertigzustellen. An dem Tarif selbst seien noch einige Veränderungen vorgenommen worden, welche Zugeständnisse mannschaftlicher Art bedeuten. Das wichtigste sei eine Preizminderung für Monatsfahrten gegenüber den zuerst in Aussicht genommenen Sätzen.

— Wiener Meldungen über die Prinzessin Luise von Toskana gegenüber erfahren die „Leipz. Neuesten Nachr.“ aus zuverlässiger Quelle, daß zwischen dem Duxener Hofe und der Prinzessin keine Verhandlungen mehr schweben, da alle Fragen durch ein direktes Abkommen erledigt sind. Auch von einer späteren Auswanderung der Prinzessin mit Olron ist nicht die Rede. Die Prinzessin bleibt zunächst in London.

— Zum Reichstagswahlkampf hat jetzt auch der sächs. Militärverein und das Wort genommen und, ohne für eine oder die andere Partei Stellung zu nehmen, in einem Aufruf doch seine Mitglieder scharf und bündig darauf hingewiesen, daß die Zugehörigkeit zu einem sächsischen Militärverein sich nicht mit der Zugehörigkeit zur Sozialdemokratie verträglich, daß niemand, der die Sozialdemokratie unterstützt, Mitglied eines Militärvereins bleiben kann. Der Aufruf betont aber auch, daß es Pflicht jedes Staatsbürgers sei, sein Wahlrecht auszuüben.

— Über die Vereinarbeitung der Schlepplöcher, Unterweser der Elbe“ schreibt der „Dresdn. Anz.“: Die am 10. d. M. in Hamburg abgehaltene Versammlung war nicht, wie in verschiedenen Blättern zu lesen, nur von Schiffbau-Gesellschaften, sondern auch von den privaten Firmen, welche die Schlepplöcher auf der Elbe betreiben, besucht. Es ist auch nicht richtig, wenn gemeldet wird, es habe diese Konferenz selber noch nicht zu dem gewünschten Erfolge geführt; vielmehr ist in allen Fragen, welche auf der Tagesordnung standen, ein völliges Einverständnis aller Teilnehmer erzielt worden. Es ist ferner zu erwarten, daß die noch zu erledigenden Fragen in einer demnächst einzuberufenden anderweitigen Versammlung ebenso beschließende Lösung finden werden. Im Vertrauen auf das schließliche Zustandekommen der Vereinarbeitung hat man bereits beschlossene, die Schlepplöcher, welche gegenwärtig nicht einmal die Selbstkosten decken dürften, vom 20. d. M. an in gemeinsamen Einverständnis um ein geringes aufzubessern. Im Zusammenhang mit der Vereinarbeitung der Schlepplöcher wird auch deren Verhältnis zu den keine eigene Dampfkraft besitzenden Privat-Schiffgeleisern, sowie ein Zusammenschluß der letzteren in einem großen Verband vertragsgemäß geregelt werden, wozu die Vorarbeiten schon weit gediehen sind.

— Der Handelskammer Dresden ist eine näher erläuterte Zusammenfassung derjenigen deutschen gewerblichen Erzeugnisse zugegangen, in denen z. B. eine starke Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Amerika und den übrigen großen amerikanischen Wirtschaftskreisläufen (Kanada, Mexiko, Südamerika) stattfindet und bei denen eine Steigerung der Ausfuhr nach Maßgabe der wirtschaftlichen und der Zollverhältnisse erreichbar ist. Diese Vorklagen, die in ansehnlicher Zahl zusammengestellt worden sind,

können die Beteiligten von der Handelskammer Dresden, Ostwall 9 erhalten.

— In Verfolg der sowohl von Reblausfachverständigen als auch von Weinbergbesitzern gemeldeten unbedeutenden Wirkung des Kulturverfahrens hat das Ministerium des Innern die Sachverständigen zu einer Besprechung über die Mittel und Wege zu einer wirksameren Bekämpfung der Reblaus einberufen. Bei der Aussprache wurde nicht nur über das geringe Verständnis der Weinbergbesitzer für die Bedeutung dieses Schädlings, sondern auch über den Mangel an Bereitschaft zu einer nachhaltigen Bekämpfung der Reblaus entschieden. Die alljährlich stattfindenden Untersuchungen der Weinberge und die Vernichtung der erntebereiten Reblausherde genügen nicht, dem Uebel zu steuern; es ist notwendig, daß die Weinbauern, bei der Bearbeitung ihrer Weinanlagen es sich angelegen sein lassen, Vorbeugungsmaßnahmen gegen die Weiterverbreitung der Reblaus zu treffen. Zu dem Zwecke erscheint es geboten, den Leuten eine kurze, leicht verständliche Belehrung zur Nachachtung in die Hand zu geben. In Verfolg dessen hat das Ministerium des Innern Maßregeln gegen die Weiterverbreitung der Reblaus zusammengefaßt, welche den Amtshauptmannschaften mit der Verantwortung zugewiesen worden, diese durch die Gemeindebehörden an die Weinbergbesitzer ihres Ortes, sowie durch die Amtshauptmannschaften an die Lokal-Untersuchungskommissionen ihres Bezirkes mit der Verantwortung zur erneuten Befolgung derselben zur Verteilung bringen zu lassen. Ueber die Frage, ob zur Bekämpfung der Reblaus das Kulturverfahren beizubehalten ist, behält das Ministerium des Innern sich die Entscheidung bis nach einer vom Reichsamt des Innern geplanten Konferenz noch vor.

— Anlässlich von Klagen darüber, daß die Raubfischerei im Elbstrom innerhalb Sachsens immer mehr überhand nehme und besonders von Mannschaften der Dampfer und Gesellschaftskähne verübt werde, hat sich der sächsische Fischereiverein mit der Frage beschäftigt, ob innerhalb des Königreichs Sachsen für die Elbe, ähnlich wie für den Preußen durchfließenden Teil, eine Verordnung besteht, nach welcher es allen zur Ausübung der Fischerei nicht berechtigten Personen, namentlich den Schiffen, verboten ist, Fischereigeräte in ihren Fahrzeugen anders als in verpacktem Zustand als Frachtladung mitzuführen. Die hierauf von zuständiger Stelle erteilte Auskunft lautete dahin, daß besondere Bestimmungen, die das Mitführen von Fischereigeräten in ungedecktem Zustand auf den Elbschiffen und Fischen innerhalb Sachsens, sowie das unberechtigte Fischen der Schiffe und Fische von den Fahrzeugen aus betreffen, im Königreich Sachsen nicht erlassen worden sind, und zwar deshalb, weil die ganze Angelegenheit unter den § 18 des Gesetzes über die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern vom 15. Oktober 1868 und § 4 des Nachtragsgesetzes hierzu vom 16. Juli 1874 fällt. (Dr. Anz.)

— Aus dem goldenen Stipendienfonds können in diesem Jahre acht Stipendien an Studierende der Universität Leipzig sächsischer Angehörigkeit verliehen werden. Diejenigen, die gewonnen sind, sich um Verleihung eines dieser Stipendien zu bewerben, haben ihre Gesuche unter Vorlegung eines Zeug-